

DAS VERSCHÄRFTE TRANSPARENZREGISTER

PRAXISHINWEISE ZU DEN AKTUALISIERTEN FAQ DES BUNDESVERWALTUNGSAMTS

DR. CHRISTIAN KLEIN-WIELE UND PAUL METZ, HENNERKES, KIRCHDÖRFER & LORZ

ABSTRACT

Nachdem es nach der Einführung des Transparenzregisters im Jahr 2017 einige Zeit ruhig gewesen ist, macht die Verwaltungspraxis nun Ernst: Die Gesetzesauslegung wurde vom Bundesverwaltungsamt verschärft, Bußgelder drohen. Obwohl das Transparenzregister insbesondere Geldwäsche und Terrorismus bekämpfen soll, sind von ihm nicht nur sogenannte Briefkastenfirmen, sondern auch eine Vielzahl von Familienunternehmen betroffen. Selbst gängige Gestaltungen in Familienunternehmen können Mitteilungspflichten auslösen und – im Falle ihrer Unterlassung – Geldbußen nach sich ziehen. In der Praxis bestehen viele Unsicherheiten und offene Fragen in Bezug auf das Transparenzregister und die diesbezüglichen Pflichten. Das Bundesverwaltungsamt versucht, offene Fragen nach Themenbereichen geordnet auf seiner Website unter FAQ (frequently asked questions) in einem Frage-Antwort-Katalog zu beantworten.¹ Am 1. Oktober 2019 hat das Bundesverwaltungsamt diese FAQ aktualisiert sowie mit neuen Fragen und Antworten angereichert. Gleichzeitig beginnt das Bundesverwaltungsamt, vermehrt Verstößen nachzugehen. Aus der anwaltlichen Beratungspraxis sind mehrere aktuelle Fälle bekannt, in denen Mandanten, unter Androhung von Bußgeldern, Anhörungsbögen durch das Bundesverwaltungsamt erhalten haben.² Der folgende Beitrag soll einen Überblick zu einigen Zweifelsfragen und Praxishinweisen für den Umgang mit diesen Fragen liefern.

I. Gesetzliche Grundlagen

Zweck des Transparenzregisters ist es, die persönlichen Daten der tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten³ einer Personenvereinigung offenzulegen, um die Nutzung von Briefkastenfirmen und undurchsichtigen Gesellschaftsstrukturen zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.⁴

Die gesetzlichen Regelungen zum Transparenzregister finden sich in den §§ 18 ff. GwG. Nach § 19 Abs. 1 GwG sind die folgenden persönlichen Daten der wirtschaftlich Berechtigten über das Transparenzregister zugänglich:

- Vor- und Nachname;
- Geburtsname;
- Wohnort;
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sowie
- ab 2020 auch die Staatsangehörigkeit.

Dabei sollen die Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses zeigen, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt.⁵ Wer wirtschaftlich Berechtigter im Sinne der §§ 18 ff. GwG ist, bestimmt § 3 GwG. Im Zentrum steht dabei § 3 Abs. 2 Satz 1 GwG, nach welchem eine natürliche Person dann zu den wirtschaftlich Berechtigten zählt, soweit sie unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält (Nr. 1), mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert (Nr. 2) oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt (Nr. 3). Bei der Frage, ob eine ausreichende Kontrolle im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 GwG vorliegt, ist wiederum auf § 19 Abs. 3 GwG abzustellen, da diese Norm konkretisiert, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgen kann.⁶

- 1 <https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/T/Transparenzregister/documents/FAQtransparenzkachel.html>, zuletzt abgerufen am 26. November 2019.
- 2 Das Bundesverwaltungsamt hat auf seiner Internetseite den Bußgeldkatalog veröffentlicht, welcher von den zuständigen Behörden angewendet werden soll.
- 3 Nur natürliche Personen können wirtschaftlich Berechtigte sein.
- 4 Korte in BeckOK GwG, Frey/Pelz 1. Edition, § 18 Rn. 1; Schaub, DStR 2017, 1438.

INHALT

- I. Gesetzliche Grundlagen
- II. Kommanditisten und Komplementäre einer KG
- III. Poolverträge
- IV. Treuhandschaften
- V. Mehrstufige, mittelbare Beteiligungsverhältnisse
- VI. Praxishinweise
- VII. Ausblick

⁵ Vgl. hierzu § 19 Abs. 3 GwG und die folgenden Ausführungen unter „III. Poolverträge“.

⁶ Schaub, DStR 2018, 871, 873.

II. Kommanditisten und Komplementäre einer KG

Eine Mitteilungspflicht an das Transparenzregister gilt als erfüllt, soweit sich die notwendigen Angaben zum wirtschaftlichen Berechtigten bereits aus anderen öffentlich zugänglichen Registern (z.B. Handelsregister) ergeben, vgl. § 20 Abs. 2 GwG. Wenn ein wirtschaftlich Berechtigter also bereits aus dem Handelsregister abzuleiten ist, muss er nicht zusätzlich dem Transparenzregister gemeldet werden.

In der Literatur umstritten ist bislang die Frage, ob dem Transparenzregister auch Kommanditisten und Komplementäre einer Kommanditgesellschaft gemeldet werden müssen, obwohl die Angaben zu den Gesellschaftern im aktuellen Abdruck des Handelsregisters stehen und die eingetragene Haftsumme der Kapitalbeteiligung der Gesellschafter entspricht.

Stellungnahmen des Bundesverwaltungsamts hierzu gab es bis zum 1. Oktober 2019 nicht. In der Literatur wurde vielfach vertreten, dass eine Meldung an das Transparenzregister nur dann notwendig ist, wenn die im Handelsregister eingetragene Haftsumme von der Kapitalbeteiligung des Gesellschafters abweicht.⁷ Dies ist auch konsequent, wenn das Transparenzregister nicht „überfrachtet“ werden soll.

In Ziff. II.17. der FAQ führt das Bundesverwaltungsamt nun aus, dass die im Handelsregister einzutragende Haftsumme i.S.v. § 171 HGB, § 40 Nr. 5 lit. c HRV keine Rückschlüsse auf die Einlage und somit die Kapitalanteile der Kommanditisten zulasse. Darüber hinaus lasse sich ohne Kenntnis der Einlage des Komplementärs die von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GwG geforderte prozentuale Beteiligung der Kommanditisten an der Gesellschaft nicht ermitteln. Im Ergebnis führe dies dazu, dass die Mitteilung im Regelfall nicht nach § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG fingiert werden kann, wenn neben dem/den Komplementär/en auch Kommanditisten wirtschaftlich Berechtigte der Kommanditgesellschaft sind.⁸

Die Mitteilungspflicht an das Transparenzregister besteht nach der Ansicht des Bundesverwaltungsamts deshalb grundsätzlich immer dann, wenn einer der Kommanditisten wirtschaftlich Berechtigter ist, also mehr als 25 % an der Kommanditgesellschaft hält.⁹ Nach dieser Auffassung des Bundesverwaltungsamts werden viele Familienunternehmen transparentpflichtig, die sich bisher darauf verlassen haben, dass die Angaben im Handelsregister ausreichen.

Nur bei einer „Einheits-GmbH & Co. KG mit nur einem Kommanditisten“, einer „Ein-Personen-GmbH & Co. KG“ oder wenn kein Kommanditist wirtschaftlich Berechtigter ist, soll dies ausnahmsweise nicht gelten.¹⁰

III. Poolverträge

Auch Stimmbindungsvereinbarungen, in denen sich Gesellschafter zu einer einheitlichen Stimmabgabe verpflichten, sogenannte Poolverträge, können eine Mitteilungspflicht an das Transparenzregister auslösen, soweit im Pool mehr als 25 % der Stimmrechte gebündelt sind. Aus §§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GwG, 19 Abs. 3 Nr. 1b GwG ergibt sich, dass die „Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise, insbesondere aufgrund von Absprachen zwischen einem Dritten und einem Anteilseigner oder zwischen mehreren Anteilseignern untereinander [...]“ erfolgen kann.

Welche Gesellschafter durch den Pool zu wirtschaftlich Berechtigten werden, ist in der Literatur umstritten.¹¹ Das Bundesverwaltungsamt führt dazu in seinen FAQ nun aus, dass es für die Mitteilungspflichten entscheidend darauf ankomme, wer die „Kontrolle“ im Pool ausüben kann,¹² und schließt sich damit der herrschenden Meinung im Schrifttum an.¹³ Nur Poolmitglieder mit beherrschender Stellung können damit wirtschaftlich Berechtigte sein.¹⁴

Entscheidend kommt es damit darauf an, wann ein Poolmitglied eine beherrschende Stellung innerhalb des Pools innehat. Dies ist beispielsweise unzweifelhaft der Fall, wenn ein Mitglied innerhalb des Pools eine Stimmmehrheit besitzt und nach den Regelungen des Pools Mehrheitsentscheidungen ausreichend sind.¹⁵ Zweifelhaft ist es dagegen, wie der Fall zu behandeln ist, in dem sich der Pool durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten lässt.

Das Bundesverwaltungsamt führt dazu weiter aus: „Bei einer Poolvereinbarung, bei der nur eine Person zur Vertretung ermächtigt ist (sog. Poolführer)“, gilt diese „aufgrund ihres beherrschenden Einflusses als wirtschaftlich Berechtigter“. Sind „mehrere oder alle Poolmitglieder einzeln zur Vertretung des Pools berechtigt oder befähigt“, so soll „jedes der vertretungsberechtigten Poolmitglieder wirtschaftlich Berechtigter“ sein. „Darf der Pool nur aufgrund einer Mehrheitsentscheidung durch einzelne oder mehrere Mitglieder vertreten werden, gilt mangels eines beherrschenden Einflusses keines der Poolmitglieder als wirtschaftlich Berechtigter.“

Dass für die wirtschaftliche Berechtigung auf die Vertretungsbefugnis abgestellt wird, scheint bereits im Ausgangspunkt zweifelhaft.

So führt das Bundesverwaltungsamt an anderer Stelle¹⁶ seiner FAQ aus, „(w)eder die gewillkürte (rechtsgeschäftliche) noch die gesetzliche Vertretungsmacht begründen für den Bevollmächtigten eine Rechtsstellung, die ihn neben oder an Stelle des Vertretenen als wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 3 GwG qualifiziert“. Warum soll aber der bevollmächtigte Poolsprecher selbst wirtschaftlich Berechtigter sein, nicht ►

7 Weiske/Mocker, GWR 2017, 445, 448; Fisch, NZG 2017, 408, 410; anders schon Schaub, DStR 2017, 1438, 1440 f.; Heß/Laschewski, DStR 2019, 2151, 2152.

8 Vgl. Ziff. II.17. der FAQ des Bundesverwaltungsamts in der Fassung vom 1. Oktober 2019.

9 Vgl. Ziff. II.17. der FAQ des Bundesverwaltungsamts in der Fassung vom 1. Oktober 2019.

10 Vgl. Ziff. II.18. der FAQ des Bundesverwaltungsamts in der Fassung vom 1. Oktober 2019.

11 Vgl. zu den einzelnen Ansichten Korte in BeckOK GwG, Frey/Pelz 1. Edition, § 19 Rn. 24; ausführlich auch Longrée/Pesch, NZG 2017, 1081, 1087.

12 Vgl. hierzu Ziff. II.1. der FAQ des Bundesverwaltungsamts in der Fassung vom 1. Oktober 2019.

13 Schaub, DStR 2018, 871, 874.

14 Schaub, DStR 2018, 871, 874.

15 Schaub, DStR, 871, 875.

16 Vgl. Ziff. II.19. der FAQ des Bundesverwaltungsamts in der Fassung vom 1. Oktober 2019.

aber der Bevollmächtigte im Übrigen, der beispielsweise über einen Anteil von 50 % entscheidet?

Dafür spricht auch der Verweis in § 3 Abs. 4 GwG auf § 290 Abs. 2 bis 4 HGB. Zweck der Vorschrift des § 290 HGB ist es nämlich, dass ein beherrschender Einfluss nur dann vorliegt, wenn ein Unternehmen die Möglichkeit hat, die Finanz- und Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens dauerhaft zu bestimmen, um daraus Nutzen zu ziehen.¹⁷ Entscheidend ist damit neben dem rein faktischen Einfluss auf die Geschicke auch das Interesse, eigenen Nutzen zu ziehen. Nur wer selbst den Nutzen aus der Handlung trägt, hat die wirtschaftliche Berechtigung.¹⁸

Die Eigenart der Vertretungsmacht ist ferner, dass die Folgen des Handelns im Rahmen der Vertretungsmacht gerade nicht den Vertreter, sondern den Vertretenen treffen. Der Vertreter kann folglich keinen Nutzen aus dem Handeln ziehen. Dies gilt im Grundsatz auch für den bevollmächtigten Poolsprecher: Auch ihn treffen die Folgen seiner Handlung in einem nur geringen Maße. Einfluss und Nutzen fallen damit zumindest teilweise auseinander.

Es spricht damit viel dafür, dass der bevollmächtigte Poolsprecher nicht aufgrund der Bevollmächtigung zum wirtschaftlich Berechtigten wird, sondern auch im Pool die Kontrollmöglichkeit das maßgebliche Kriterium bleibt. Wie die Verwaltungspraxis verfahren wird, bleibt abzuwarten. In jedem Fall ist bei Poolverträgen eine rechtliche Begutachtung ihrer jeweiligen Auswirkungen auf die Transparenzpflichten angezeigt.

IV. Treuhandschaften

Eine Stellungnahme des Bundesverwaltungsamts besteht auch zu der Frage, wer nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 GwG als wirtschaftlich Berechtigter gilt, wenn die Kapital- oder Stimmrechtsanteile treuhänderisch gehalten werden.

Das Bundesverwaltungsamt führt hierzu aus: „*Kontrolliert der Treuhänder Kapital- oder Stimmrechtsanteile von über 25% (oder übt er auf sonstige Weise Kontrolle aus), gelten sowohl der Treuhänder aufgrund seiner unmittelbaren Kontrolle als auch der Treugeber aufgrund seiner mittelbaren Kontrolle als wirtschaftlich Berechtigte.*“¹⁹

Wird der treuhänderisch gehaltene Anteil für mehrere eigenständig agierende Treugeber verwaltet, soll es darauf ankommen, wie hoch der dem einzelnen Treugeber im Innenverhältnis zurechenbare Anteil ist. Überschreitet der zurechenbare Anteil die Grenze von 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte, soll der jeweilige Treugeber zusätzlich zu dem Treuhänder als wirtschaftlich Berechtigter gelten.²⁰

Wird der treuhänderisch gehaltene Anteil für mehrere gemeinschaftlich agierende Treugeber verwaltet („Pool“), soll neben dem Treuhänder nur derjenige Treugeber als wirtschaftlich Berechtigter gelten, der im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 4 GwG beherrschenden Einfluss über den Treugeberpool ausüben kann.²¹

In der Beratungspraxis sollte deshalb – soweit dies gewünscht ist – in entsprechenden Fällen darauf geachtet werden, dass die Anteile an der Vereinigung gegebenenfalls auf mehrere Treuhänder verteilt werden, um eine wirtschaftliche Berechtigung des Treuhänders zu vermeiden.

V. Mehrstufige, mittelbare Beteiligungsverhältnisse

Hält eine Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG an einer mitteilungsrechtlichen Vereinigung Kapitalanteile oder Stimmrechte von über 25 % (oder vergleichbare Kontrolle), liegt für die natürliche Person, welche die Anteile oder Stimmrechte an der „Muttervereinigung“ hat, ein Fall der mittelbaren Beteiligung vor.

Nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 bis 4 GwG kommt es für die Stellung der natürlichen Person als wirtschaftlich Berechtigte darauf an, ob sie beherrschenden Einfluss i.S.v. § 290 Abs. 2 bis 4 HGB ausüben kann. Dem ist jedenfalls dann so, wenn die natürliche Person über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt.²² Das Bundesverwaltungsamt hat diesbezüglich Stellung bezogen und ausgeführt, dass dies seiner Ansicht nach auch dann der Fall sei, wenn die natürliche Person zwar keine Stimmrechtsmehrheit, aber die Mehrheit der Kapitalanteile an der „Muttervereinigung“ hält.²³

VI. Praxishinweise

Neben den dargelegten Zweifelsfällen ist das Eingreifen der Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG auch im Übrigen kritisch zu überprüfen. Eine Meldung an das Transparenzregister ist nämlich nur dann entbehrlich, wenn die erforderlichen Daten vollständig im elektronischen Handelsregister hinterlegt sind. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist insbesondere darauf zu achten, dass die Gesellschafterlisten vollständig und auf dem aktuellen Stand sind. Bei Aktiengesellschaften ist gegebenenfalls sicherzustellen, dass Mitteilungen nach § 20 Abs. 6 AktG auch veröffentlicht wurden. Das Transparenzregister nimmt hier offenbar einen automatisierten Datenabgleich mit den übrigen Registerstellen vor. Aus der Praxis sind auch hier Fälle bekannt, in denen Mandanten wegen vermeintlicher Verstöße Anhörungsbögen zugesendet und Bußgelder angedroht wurden. Bleiben nach der Überprüfung der öffentlich verfügbaren Daten Zweifel bezüglich deren Vollständigkeit, ist der sicherste Weg zur Vermeidung etwaiger Bußgelder eine vollständige Mitteilung nach § 20 Abs. 1 GwG.

¹⁷ Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zu § 290 HGB, BT-Drs. 16/12407 v. 24.3.2009, 89; Longrée/Pesch, NZG 2017, 1081, 1088.

¹⁸ Longrée/Pesch, NZG 2017, 1081, 1088.

¹⁹ Vgl. Ziff. II.21. der FAQ des Bundesverwaltungsamts in der Fassung vom 1. Oktober 2019.

²⁰ Vgl. Ziff. II.21. der FAQ des Bundesverwaltungsamts in der Fassung vom 1. Oktober 2019.

²¹ Vgl. Ziff. II.21. der FAQ des Bundesverwaltungsamts in der Fassung vom 1. Oktober 2019.

²² Vgl. § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB.

²³ Vgl. Ziff. II.23. der FAQ des Bundesverwaltungsamts in der Fassung vom 1. Oktober 2019.

VII. Ausblick

Die bereits wachsende Bedeutung des Transparenzregisters und der diesbezüglichen Meldepflicht wird durch das jüngst verabschiedete „Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie“²⁴ noch beschleunigt werden, da dort neben einem Einsichtsrecht für jedermann unter anderem auch gesteigerte Meldepflichten und Pflichten zum Datenabgleich vorgesehen sind.²⁵ Auch die Durchsetzung der Pflichten nach dem Transparenzregister durch die Behörden wird weiter zunehmen. Vor dem Hintergrund, dass Verstöße gegen die Pflichten nach den §§ 18 ff. GwG in weiten Teilen mit Bußgeldern in Höhe von bis zu 1.000.000,00 Euro bewehrt sind (vgl. § 56 Abs. 1 Nr. 52 bis 56, Abs. 2 GwG) und darüber hinaus noch im Internet öffentlich bekannt gemacht werden (vgl. § 57 GwG), ist ein präventives Vorgehen angezeigt. ♦

24 Vgl. Bundesrat Drucksache 598/19.

25 Hierzu beispielsweise *Brian/Frey/Krais*, CCZ 2019, 245.



Dr. Christian Klein-Wiele ist Diplom-Kaufmann und Rechtsanwalt im Büro Hennerkes, Kirchgörfer & Lorz. **Paul Metz** ist Rechtsanwalt im selben Büro. Ihr Schwerpunkt ist die Beratung von Familienunternehmen und deren Gesellschaftern bei der Unternehmens- und Vermögensnachfolge, bei Umstrukturierungen sowie beim Kauf und Verkauf von Unternehmen.

KEYWORDS

Kommanditgesellschaft • Poolverträge • Transparenzregister • wirtschaftlich Berechtigte

ANZEIGE

Magazin - Online - Events - Netzwerk

Investment Plattform China/Deutschland



Bestellen Sie jetzt die **Investment Plattform China/Deutschland** in deutscher und chinesischer Sprache im Jahres-Abonnement.

4 Ausgaben zum Preis von 60,00 EUR inkl. MwSt und Versand.

Erscheinungstermine 2020: **12. Febr.** (Nr. 1/20) • **13. Mai** (Nr. 2/20) • **5. Aug.** (Nr. 3/20) • **28. Okt.** (Nr. 4/20)